



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Hans Imhof, hans.imhof@vd.so.ch, 032 627 26 45.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweizer Landwirtschaft ist bei vielen Kulturpflanzen von ausländischen Züchtungen abhängig (z.B. Kartoffeln, Gemüse). Ein Alleingang bei der Regelung der neuen Züchtungstechnologien würde die Nutzung von entsprechend entwickelten Sorten in der Schweiz unnötig erschweren.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Variante „Harmonisierung mit der EU-Regelung“ hat den Hauptvorteil, dass der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und Saatgut mit der EU erleichtert wird. Pflanzen, die mit Hilfe der „neuen Züchtungstechnologien“ erzeugt wurden und in der EU zugelassen sind, wären grundsätzlich

auch in der Schweiz zugelassen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens in der Schweiz müssten nur eventuelle zusätzliche Anforderungen geprüft werden (vgl. nachfolgend).

Der EU-Vorschlag sieht vor, dass für die der Kategorie „NTG1“ zugeteilten Pflanzen keine Risikobewertung erforderlich ist. Der EU-Vorschlag beurteilt die Kategorie „NTG1“ als gleichwertig mit Pflanzen aus konventioneller Züchtung. Der Vorschlag kann in diesem Bereich deshalb auch für die Schweiz übernommen werden.

Der EU-Entwurf sieht im Rahmen des Zulassungsverfahrens keinen Nachweis des „Mehrerts“ der mit den neuen Züchtungstechnologien erzeugten Pflanzen vor. Wir sind allerdings sehr wohl der Ansicht, dass für das Inverkehrbringen in der Schweiz ein Mehrwert zu mit herkömmlichen Methoden gezüchteten Sorten nachgewiesen werden soll. Sorten, die in keinem Bereich einen Mehrwert bieten, schaffen es ja bereits bisher nicht auf die Sortenliste.

Bezgl. Deklaration ist die Verordnungsfassung des Europäischen Parlaments (und nicht der Kommission) zu übernehmen: Die Deklaration muss entlang der gesamten Kette bis zum Endprodukt (und nicht nur bis zum Vermehrungsmaterial wie in der Kommissionsversion) verpflichtend sein. Dies, um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten und die Akzeptanz der Regelung zu gewährleisten.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Auslagerung der Bestimmungen zu den neuen Züchtungstechnologien in ein neues und separates Züchtungstechnologiegesezt (NZTG) stimmen wir zu. Damit können die Vorteile der gezielten Mutagenese und der Cisgenese für die landwirtschaftliche Produktion nutzbar gemacht werden. In den beiden vorangehenden Fragen haben wir uns für eine Anlehnung an die Bestimmungen der EU ausgesprochen. Diese sind gemäss dem erläuternden Bericht noch im Erarbeitungsprozess. Wie lange dieser noch dauert und wie die Bestimmungen der EU letztlich aussehen werden, ist uns nicht bekannt. Wichtig erscheint uns, dass die Arbeiten am NZTG weiter vorangetrieben werden. Und sollte sich die Verabschiedung der entsprechenden Bestimmungen in der EU weiter verzögern, befürworten wir eine Umsetzung in der Schweiz, unabhängig davon, ob die EU-Bestimmungen definitiv sind oder nicht.

Weiter möchten wir folgende Anmerkungen machen.

- Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnologie. Darauf weist auch der synonym verwendete Begriff „neue genomische Techniken“ hin. Die NZT sind jedoch vergleichsweise ohne viel Aufwand und für ein breites Aufgabenspektrum einsetzbar, das hält die Kosten tief und fördert deren Nutzung. Das schwerfällige Gentechnikgesetz (GTG) wird diesem Profil nicht gerecht. Die Regulierung ist zu vereinfachen, was in einem eigenen Gesetz für die NZT einfacher zu erreichen ist als mit einer Entschlackung des GTG. In den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes sollen ausschliesslich cisgenetische mit NZT hergestellte genetische Veränderungen fallen. Die EU prüft eine Unterscheidung in NZT 1 und NZT 2, wobei erstere auch natürlicherweise auftreten könnten oder bereits genügend erprobt sind. Für diese Kategorie wären weitere Erleichterungen vorgesehen. Diese Kategorien und die Regulierung sind zu übernehmen, damit die Handelshemmnisse im Warenverkehr CH – EU tief gehalten werden können.
- Mit Methoden der Gentechnik erzeugte Änderungen an einzelnen Genen oder dem Genom von vorliegend Nutzpflanzen sind hinsichtlich ihrer Gefahren für Mensch und Umwelt zu beurteilen. Die Beurteilung muss umso strenger erfolgen, je unwahrscheinlicher das Auftreten der vorgenommenen genetischen Änderung in der freien Natur ist. Im Vordergrund der Beurteilung stehen insbesondere die unkontrollierte Ausbreitung der Mutation und die wahrscheinlichen Risiken für betroffene Ökosysteme. Umgekehrt muss sich die Prüfung von auch natürlicherweise potentiell vorkommenden genetischen Änderungen auf ein Minimum beschränken.
- Die Entwicklung neuer Pflanzensorten ist mit beträchtlichem Aufwand verbunden, z.B. Zeit oder Technologie. Dies unabhängig der Züchtungsmethode. Damit die neuen Sorten auf dem Markt eine Chance haben, müssen sie auch einen Mehrwert bieten. In Abweichung der geplanten Regelung in der EU und wie im Vernehmlassungsentwurf NZTG vorgesehen, befürworten wir den, „Mehrwert“ als Kriterium im Zulassungsverfahren aufzunehmen.
- Der Vernehmlassungsentwurf sieht eine Kennzeichnungspflicht bis zum Endprodukt vor. Ebenso die Fassung der EU-Regelung des europäischen Parlaments (Die EU-Kommission sah nur eine Kennzeichnungspflicht auf Stufe Vermehrungsmaterial vor). Das Anliegen nach einer Kennzeichnung bis zum Endprodukt ist nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings befürchten wir, dass der Aufwand für vollständig getrennte Warenflüsse bis zu den Konsumenten unverhältnismässig hoch wird; und dass in der Folge gar keine NZT-Sorten auf den Markt gebracht werden. Damit könnten die Vorteile der NZT in der Produktion gar nicht genutzt werden. Wir erwarten deshalb, eine praxistaugliche Umsetzung und keine weiteren Belastungen für die Kantone im Vollzug.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 4 Begriffe	Ändern: Art. 4 Bst. k (neu): NZT-Pflanzen Kategorie 1: mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtete Pflanzen, die als äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen gelten. Art. 4 Bst. l (neu): NZT-Pflanzen Kategorie 2: Pflanzen, die nicht als substanziiell äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen gelten. Hierzu gehören alle NZT-Pflanzen, welche die Kriterien für NZT1 nicht erfüllen.	Zur Harmonisierung mit den Bestimmungen der EU ist es erforderlich, die Begriffe und Definitionen um jene von NZT1- bzw. NZT2-Pflanzen zu ergänzen.
Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt	Ändern: ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT2 darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:	Pflanzen der Kategorie NZT 1 werden nach dem Zulassungsverfahren zugelassen, das für Pflanzen der konventionellen Züchtung vorgesehen ist.
Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit		
³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.		Praktikabilität in der landwirtschaftlichen Realität fraglich. Insbesondere darf die Freiheit von Landwirtinnen und Landwirten, die keine NTZ-Pflanzen anbauen, nicht eingeschränkt werden.
Art. 8		
¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und	Ändern ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 , die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht	Pflanzen der Kategorie NZT 1 werden nach dem Zulassungsverfahren zugelassen, das für Pflanzen der konventionellen Züchtung vorgesehen ist.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	
Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen		
1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Ändern: 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 , die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Pflanzen der Kategorie NZT 1 werden nach dem Zulassungsverfahren zugelassen, das für Pflanzen der konventionellen Züchtung vorgesehen ist.
Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit		
1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.	Ändern 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.
Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit		
1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	Ändern: 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.
Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates		
1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die all- gemeinen	Ändern: 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die all- gemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.	können.	
Art. 20 Vollzug		
1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.		
2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.		
3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen	Ändern: 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. Er trägt dafür die Kosten.	
5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.		Die Landwirte müssen von dieser Forderung geschützt werden.
Art. 24 Umweltmonitoring		
1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.	Ändern Art. 24 Abs. 1 ^{bis} (neu): <u>Wenn das Monitoring unerwünschte Effekte im Zusammenhang mit Pflanzen aus NTZ zeigt, wird die Zulassung der entsprechenden NTZ-Pflanzen überprüft.</u>	Umweltmonitoring ist positiv zu beurteilen. Es fehlt der Kreislauf: Bewilligung – Umweltmonitoring – Überprüfung der Bewilligung.
Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog		
1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben		
2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.	Streichen: 2-Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.	Das ist keine Bundesaufgabe. Zudem gibt es das bei PSM auch nicht.
Art. 29 Behördenbeschwerde		
1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen	Streichen:	Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	1-Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	
2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.	Streichen: 2-Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.	Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.